



Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen

Bundeslagebild 2023

SEXUALDELIKTE ZUM NACHTEIL VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN ZAHLEN¹



Sexueller Missbrauch von Kindern
16.375 Fälle (+5,5 %)



Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
1.200 Fälle (+5,7 %)



Kinderpornografische Inhalte gem. § 184b StGB
45.191 Fälle (+7,4 %)



Jugendpornografische Inhalte gem. § 184c StGB
8.851 Fälle (+31,2 %)



Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen
401 Fälle (-12,6 %)

WICHTIGE ENTWICKLUNGEN



Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen weiter steigend



Deutliche Steigerung der Fälle von jugendpornografischen Inhalten



Weitere Zunahme der Hinweise auf Verdachtsfälle von kinderpornografischen Inhalten

¹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage	5
2.1	Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Kindern	5
2.1.1	Fälle	5
2.1.2	Opfer	7
2.1.3	Tatverdächtige	8
2.1.4	Tatmittel Internet	10
2.2	Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen	11
2.2.1	Fälle	11
2.2.2	Opfer	12
2.2.3	Tatverdächtige	13
2.3	Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte	14
2.3.1	Fälle	14
2.3.2	Hinweisbearbeitung	15
2.3.3	Tatverdächtige	16
2.3.4	Tatmittel Internet	17
2.3.5	Aktuelle Phänomene	18
2.4	Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte	19
2.4.1	Fälle	19
2.4.2	Tatverdächtige	19
2.5	Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen	20
2.5.1	Fälle	21
2.5.2	Opfer	22
3	Gesamtbewertung	23

1 Vorbemerkungen

Das Bundeslagebild „Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen 2023“ beschreibt die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen sexueller Missbrauch und Missbrauchsdarstellungen zum Nachteil von Minderjährigen. Zudem werden in diesem Lagebild Delikte sexueller Ausbeutung von minderjährigen Opfern betrachtet.

Die im Bericht verwendeten Begrifflichkeiten orientieren sich am Wortlaut des aktuellen Gesetzestextes. Dies ermöglicht einen interdisziplinär einheitlichen Sprachgebrauch und eine Vergleichbarkeit der jeweils genutzten Datengrundlagen. Dabei wird anerkannt, dass Inhalte, die den Straftatbestand der §§ 184b² ff. StGB erfüllen, oftmals – jedoch nicht ausschließlich – sexualisierte Gewalt an Minderjährigen darstellen.

Die Lagedarstellung beruht insbesondere auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). In dieser werden die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Fälle, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuchstaten, bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfasst. In der PKS wird das polizeiliche Hellfeld – d. h. die durch Ermittlungsbehörden, Opfer oder andere Personen angezeigten Taten – abgebildet. Schwankungen im Anzeigeverhalten beeinflussen insofern die Statistik.

Neben Daten der PKS werden im Bereich der sexuellen Missbrauchsdarstellungen auch Zahlen berücksichtigt, die auf Hinweisen des National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) beruhen. Das NCMEC ist eine US-amerikanische Organisation, die Fälle von vermissten oder ausgebeuteten Kindern bearbeitet. Unter anderem prüft es Hinweise von Internetanbietern und Service Providern auf kinder- und jugendpornografische Inhalte und leitet diese an die jeweils zuständigen polizeilichen Zentralstellen der Staaten weiter, in denen die Straftaten mutmaßlich stattgefunden haben. In Deutschland ist das Bundeskriminalamt (BKA) für die Bearbeitung und die Weiterleitung der Erkenntnisse an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder verantwortlich.

Die Darstellung kriminalpolizeilicher Daten und Erkenntnisse wird ergänzt durch Ergebnisse verschiedener Forschungsprojekte zu Themen aus dem Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen bzw. dem häufig damit einhergehenden Herstellen, Verbreiten, Erwerben und Besitzen von kinderpornografischen Inhalten.

Im Zuge einer Strafrechtsreform im Jahr 2021 wurden mehrere Normen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Kapitel 2.1), in Bezug auf kinderpornografische Inhalte (Kapitel 2.2) sowie auf die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen (Kapitel 2.5) neu gefasst bzw. eingeführt.

² Siehe auch: www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/kinderpornographie („Kinderpornografie ist ein verharmlosender und ungenauer, weiterhin aber gebräuchlicher Begriff für Missbrauchsdarstellungen von Kindern auf Fotos, in Filmen und Texten. Denn er vermag darüber hinwegzutäuschen, dass jede derartige Darstellung eine schwere Straftat ist. Im Strafrecht wird der Begriff weiterhin zur Definition von Missbrauchsdarstellungen verwendet“). Diese Ausführungen gelten analog für den Begriff „Jugendpornografie“.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

2.1 SEXUELLER MISSBRAUCH ZUM NACHTEIL VON KINDERN³

Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Kindern im Überblick⁴

- 16.375 Fälle (+5,5 %)
- 18.497 Opfer (+7,7 %)⁵
- 11.900 Tatverdächtige (+3,0 %)
- Deutlicher Anstieg der Anzahl nichtdeutscher Opfer



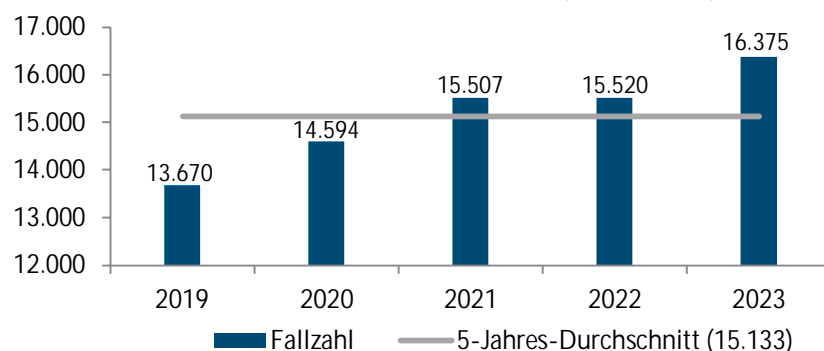
Betrachtete Strafnormen⁶

- § 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB – Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176e StGB – Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern



2.1.1 Fälle

Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern (2019 - 2023)



Die Anzahl der registrierten Fälle des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Kindern gem. §§ 176, 176a-e StGB ist im Jahr 2023 um 5,5 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen.

³ Als Kinder im strafrechtlichen Sinne werden gem. § 176 Abs. 1 StGB Personen unter 14 Jahren erfasst.

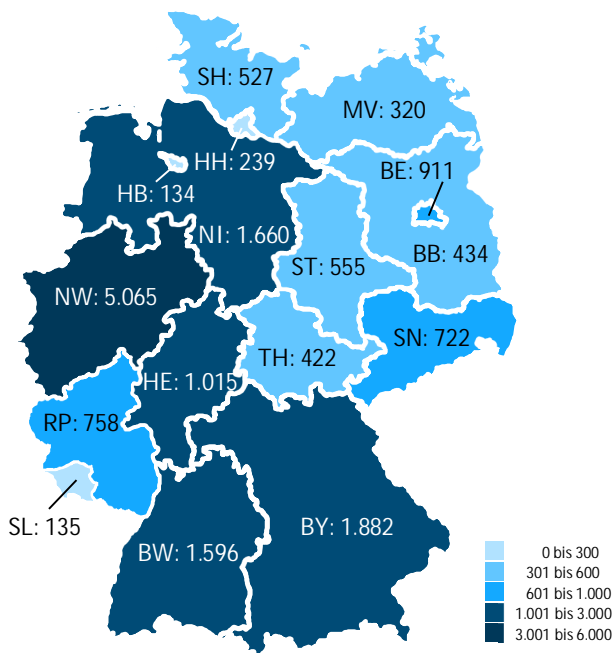
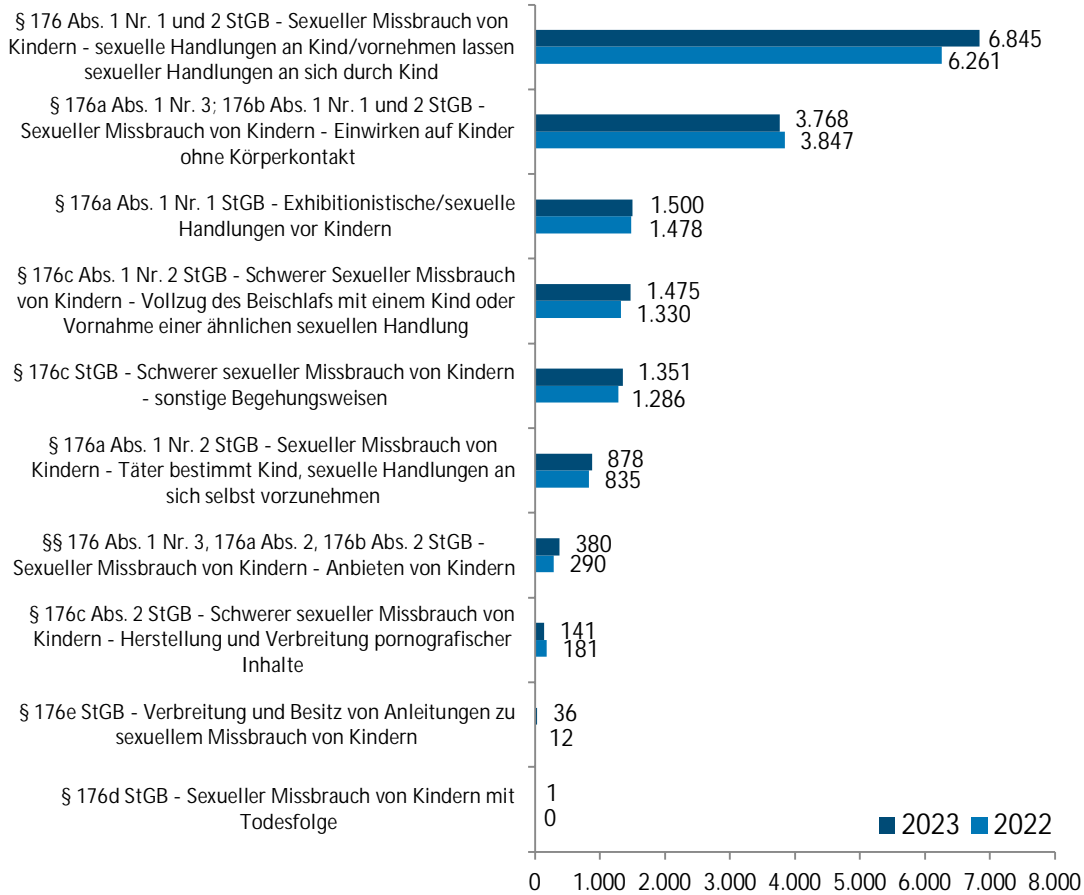
⁴ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

⁵ Davon sind 17.664 Opfer vollendeten und 833 Opfer versuchten Taten zuzurechnen.

⁶ Mit der Strafrechtsreform von 2021 wurde § 176 StGB neu strukturiert. Infolgedessen wurde der sexuelle Missbrauch von Kindern gem. § 176 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 4 StGB herausgelöst und als eigenständige Strafnorm deklariert (§ 176a StGB). Vorbereitungshandlungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die ehemals nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB strafbar waren, fallen seitdem unter die gesonderte Strafnorm des § 176b StGB. Ferner werden der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern jetzt als § 176c StGB und der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge als § 176d StGB aufgeführt.

Im Berichtsjahr waren bei fast allen betrachteten Strafnormen des sexuellen Missbrauchs von Kindern Fallanstiege zu verzeichnen. Lediglich beim sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt und dem sexuellen Missbrauch von Kindern mit der Absicht, kinderpornografische Inhalte zur Verbreitung herzustellen, sank die Anzahl der Delikte.

Deliktische Verteilung der Fälle



Verteilung der Fälle auf die Länder

Der Großteil der 16.375 Fälle von sexuellem Missbrauch zum Nachteil von Kindern entfällt auf die bevölkerungsstarken Länder mit großen Ballungsräumen.

2.1.2 Opfer

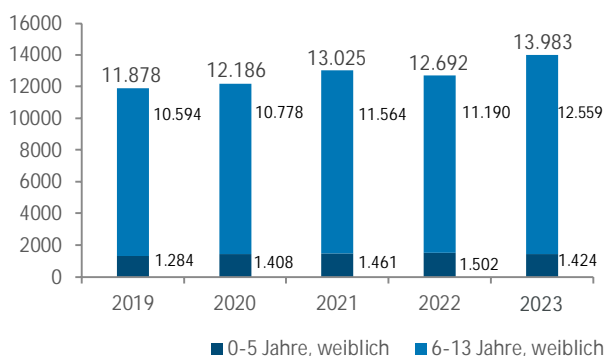
Im Jahr 2023 wurden 18.497 Opfer im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern registriert (2022: 17.168 Opfer; +7,7 %).⁷ Davon waren 15.460 deutsche (+5,0 %) und 3.037 nichtdeutsche Opfer (+24,1 %). Der Anteil der in 2023 registrierten deutschen Opfer sank dabei von 85,7 % auf 83,6 %, während jener der nichtdeutschen Opfer von 14,3 % auf 16,4 % anstieg. Unter den nichtdeutschen Opfern befanden sich am häufigsten syrische (186; 2022: 181), ukrainische (154; 2022: 81) und rumänische (111; 2022: 116) Kinder. Der Anstieg der Zahl ukrainischer Opfer im Jahr 2023 dürfte im Wesentlichen auf die starke Zuwanderung⁸ ukrainischer Staatsangehöriger als Reaktion auf den von Russland geführten Angriffskrieg zurückzuführen sein.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Kinder, die aufgrund von Fluchtmigration nach Deutschland kommen, besonderen Risikofaktoren ausgesetzt sind (bspw. hinsichtlich der Lebensverhältnisse).

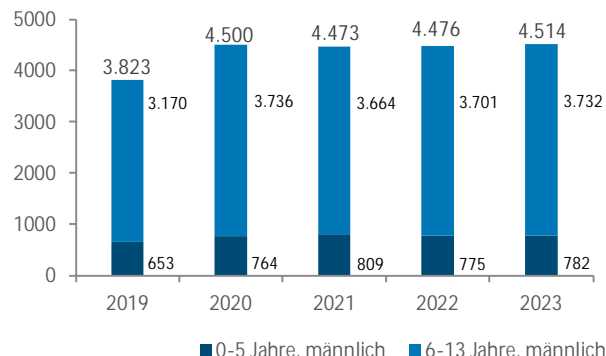
Bei 1.533 Kindern war die Staatsangehörigkeit nicht geklärt (2022: 1.045; +46,7 %). Da der Anteil der Kinder mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in der Bevölkerung im entsprechenden Zeitraum hingegen lediglich um rund 3 % angestiegen ist⁹, ist zu vermuten, dass es sich bei den Opfern um solche aus Videoaufnahmen handelt, deren Identität nicht ermittelt werden konnte.

Von den 18.497 Opfern im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern waren 13.983 weiblich (75,6 %, 2022: 73,9 %) und 4.514 männlich (24,4 %, 2022: 26,1 %).

Altersstruktur der weiblichen Opfer (2019 - 2023)



Altersstruktur der männlichen Opfer (2019 - 2023)



Auffällig ist, dass der Anteil der weiblichen Opfer in der Altersgruppe der 6-13-Jährigen mit 77,1 % höher ist als der entsprechende Anteil in der Altersklasse unter 6 Jahren (64,6 %).

⁷ Zu berücksichtigen ist, dass die PKS identifizierte und nicht identifizierte Opfer ausweist. Bei nicht identifizierten Opfern wird das Alter geschätzt, sodass es die Kategorie „Alter unbekannt“ nicht gibt. Demgegenüber finden lediglich identifizierte Tatverdächtige Eingang in die Statistik.

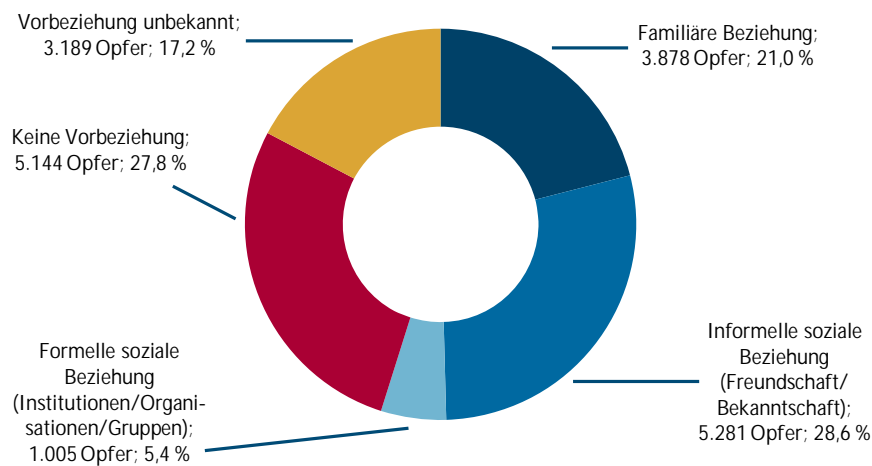
⁸ Vom 31.12.2021 auf den 31.12.2022 stieg die Anzahl ukrainischer Staatsangehöriger in Deutschland für die Altersgruppe bis einschl. 14 Jahre um 1.901 % von 7.022 auf 140.511 an; Daten: Bevölkerungsforschung DESTATIS.

⁹ Anstieg von 32.187 auf 33.116; Daten: Bevölkerungsforschung DESTATIS.

Meist Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen

Bei über der Hälfte der Opfer bestand nachweislich eine Vorbeziehung zu dem oder der Tatverdächtigen. Zu den Fällen, in denen keine vorherige Beziehung des Opfers zu dem oder der Tatverdächtigen bestand, dürften hauptsächlich Grooming-Sachverhalte zählen. Dies sind Fälle, in denen Kinder gezielt angesprochen werden, um einen sexuellen Kontakt aufzubauen.

Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen



2.1.3 Tatverdächtige

Im Jahr 2023 wurden in den 16.375 Fällen des Verdachts des sexuellen Kindesmissbrauchs 11.900 Tatverdächtige registriert (+3,0 %; 2022: 11.556 TV).

Es wurden 9.657 deutsche (+2,1 %) und 2.243 nichtdeutsche Tatverdächtige (+6,8 %) erfasst. Der Anteil der deutschen Tatverdächtige belief sich mit 81,2 % in etwa auf dem Niveau des Vorjahrs (2022: 81,8 %), ebenso der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtige (18,8 %, 2022: 18,2 %). Unter den nichtdeutschen Tatverdächtige befanden sich am häufigsten syrische (346), afghanische (210) und türkische (193) Staatsangehörige.

Die 11.187 männlichen Tatverdächtige bildeten mit 94,0 % erneut die überwiegende Mehrheit (2022: 94,3 %), wohingegen der Anteil der 713 weiblichen Tatverdächtige lediglich 6,0 % betrug (2022: 5,7 %).

Weibliche Tatverdächtige



Im Jahr 2023 handelt es sich im Phänomenbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern laut PKS bei 6 % der Tatverdächtigen um Frauen. Im Phänomenbereich Kinderpornografie liegt der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei 15,7 %.

Diese vergleichsweise geringen Zahlen bzgl. weiblicher Tatverdächtiger stellen lediglich das Hellfeld dar. Das Dunkelfeld hingegen wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern deutlich größer geschätzt.¹⁰ Grund für die Diskrepanz könnte u. a. sein, dass sexualisierte Gewalt durch Frauen häufig aufgrund einer fehlenden Sensibilität für Täterinnen in diesem Phänomenbereich nicht als solche wahrgenommen wird, was in geringeren Anzeigequoten resultiert.

Oftmals ist die Täterin dem engsten sozialen Kreis des Kindes zuzurechnen: Mütter, Tanten, Babysitterinnen.¹¹ Da Frauen häufig mehr Körperkontakt zu Minderjährigen haben, ist der Übergang zwischen Pflege und sexuell übergriffigem Verhalten für viele nur schwer differenzierbar. Der Missbrauch erstreckt sich bei weiblichen Sexualtäterinnen häufig auch auf die emotionale und psychische Ebene.¹² Zudem handeln männliche Tatverdächtige im Vergleich zu weiblichen Tatverdächtigen beim sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen eher alleine.¹³

Ermittlungsverfahren wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern

Im Mai 2023 erstattete eine Frau Anzeige bei der Polizei. Sie äußerte den Verdacht, dass ihre Schwägerin die minderjährige Tochter bei einem unbekanntem Mann für sexuelle Handlungen angeboten haben soll. Demnach soll die Schwägerin mehrere kinderpornografische Bilder ihrer 13-jährigen Tochter gefertigt und in einem Chat an einen unbekanntem Mann verbreitet haben. In der Folge wurde eine männliche Person ermittelt, die sich sozial in einem Sportverein engagierte. Diese und die Schwägerin sollen über einen Messengerdienst miteinander kommuniziert sowie Anweisungen zum sexuellen Missbrauch der Tochter ausgetauscht und im Livestream umgesetzt haben.

Die Beschuldigten sollen sich mehrfach getroffen haben, um sexuelle Handlungen zwischen ihnen und dem Kind vorzunehmen. Im Vorfeld eines weiteren, bereits terminierten Treffens wurden beide auf Basis kurzfristig erwirkter Haftbefehle im Zusammenwirken von Kräften des Bundeskriminalamts und der zuständigen Landespolizei festgenommen.

Der Anteil kindlicher und jugendlicher Tatverdächtiger lag für das Berichtsjahr erneut bei gut 30 %. Kriminalpolizeiliche Erfahrungswerte legen nahe, dass Minderjährige häufig schon im frühen Alter sexuelle Erfahrungen mit gleichaltrigen oder jüngeren Personen sammeln und sich dabei oft nicht der Strafbarkeit ihrer Handlungen bewusst sind.

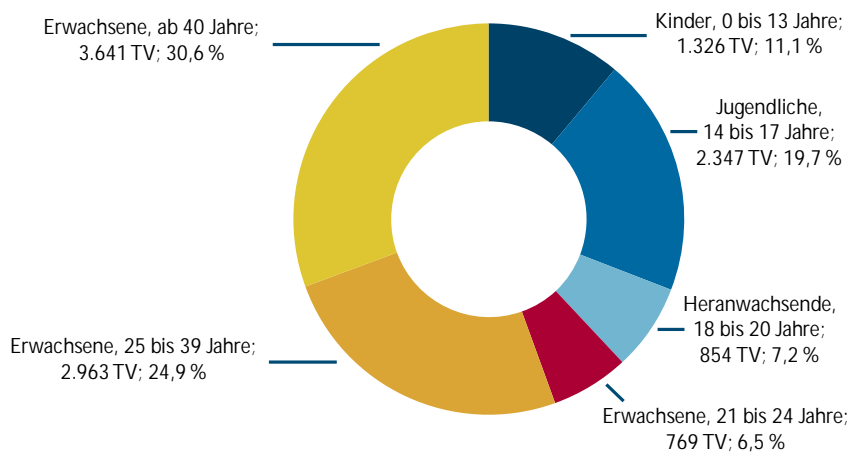
¹⁰ Tozdan, S., Briken, P., Dekker, A. (2019). Uncovering Female Child Sexual Offenders – Needs and Challenges for Practice and Research.

¹¹ Schröder, J. et al. (2021). Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen -Zusammenfassung der Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt.

¹² Knauer, M. (2021). Sexueller Kindesmissbrauch durch Frauen - Eine empirische Strafaktenanalyse von 465 weiblichen Pädokriminellen in Deutschland.

¹³ Siehe Kapitel 2.1.3 sowie 2.2.3.

Altersstruktur der Tatverdächtigen



Der Anteil alleinhandelnder Tatverdächtiger entsprach mit 89,1 % in etwa dem des Vorjahrs (2022: 89,2 %). Männliche Tatverdächtige (91,0 %) handelten dabei deutlich häufiger allein als weibliche Tatverdächtige (58,5 %).

Etwa zwei Drittel (66,9 %) der Tatverdächtigen hatten ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde (2022: 68,1 %), 8,1 % der Tatverdächtigen im Landkreis der Tatortgemeinde (2022: 7,3 %) und 17,6 % im selben Bundesland (2022: 17,7 %). Überörtlich agierende Tatverdächtige bildeten mit 6,7 % („im übrigen Bundesgebiet“) bzw. 0,7 % („außerhalb des Bundesgebiets“) eher die Ausnahme. Dies gilt auch für Tatverdächtige ohne festen bzw. mit unbekanntem Wohnsitz (2,7 %).¹⁴

2.1.4 Tatmittel Internet

Internet gewinnt weiter an Bedeutung

Aufgrund der Änderungen im Rahmen der Strafrechtsreform 2021 kommt dem Internet als Tatmittel¹⁵ sowie als Tatort eine gesteigerte Bedeutung zu, da zuvor bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen wurden. Hierzu zählen vor allem Fälle, in denen die Tatverdächtigen den Kontakt zu potenziellen Opfern in Chats und sozialen Netzwerken herstellen. Dieses Phänomen wird auch als „Cybergrooming“ bezeichnet.

Ein weiteres Phänomen ist der Live Distance Child Abuse, auch Livestreaming genannt. Hierbei werden sexuelle Missbrauchshandlungen an Kindern – entweder durch sie selbst oder einen Dritten/eine Dritte (Hands-on-Straftäter oder -täterin) – vor der Webcam für einen dafür zahlenden, über Livestream zuschauenden Konsumenten oder Konsumentenkreis durchgeführt.

¹⁴ Die Addition der einzelnen prozentualen Werte ergibt einen Wert von 102,7 %, da manche Tatverdächtige mehreren Kategorien zugeordnet werden können.

¹⁵ Die Vorbereitung von Taten unter Nutzung des Tatmittels Internet, bspw. durch das Verbreiten von Missbrauchsanleitungen sowie der sexuelle Missbrauch ohne Körperkontakt mit dem Kind, bilden seit der Strafrechtsreform 2021 eigene Straftatbestände.

2.2 SEXUELLER MISSBRAUCH ZUM NACHTEIL VON JUGENDLICHEN

Sexueller Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen im Überblick¹⁶

- 1.200 Fälle (+5,7 %)
- 1.277 Opfer (+5,5 %)¹⁷
- 953 Tatverdächtige (+3,0 %)
- Vorbeziehung zwischen Opfer und Tatverdächtigem in mehr als jedem zweiten Fall



Betrachtete Strafnormen

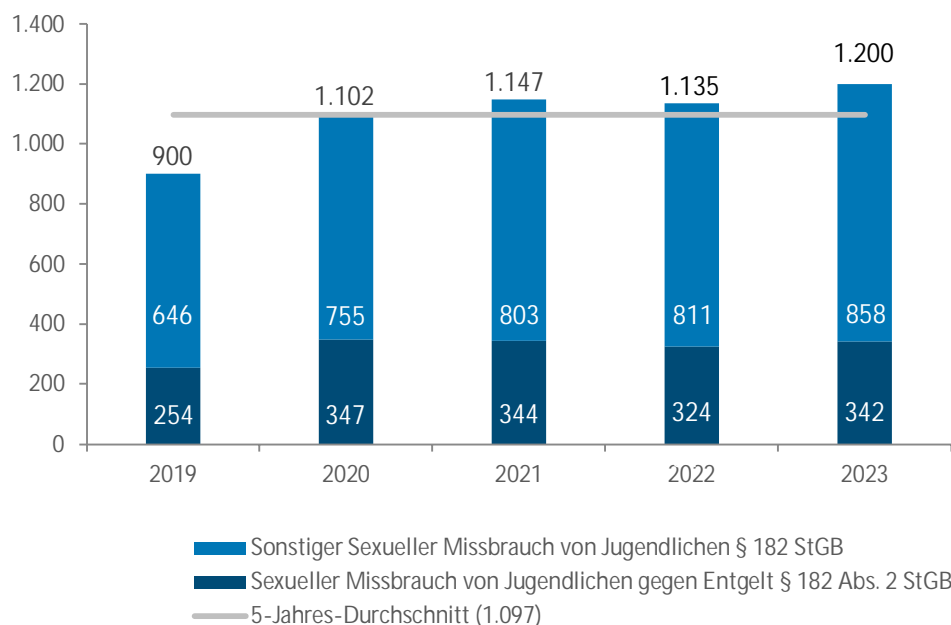
- § 182 Abs. 1 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen unter Ausnutzung einer Zwangslage¹⁸
- § 182 Abs. 2 StGB – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt
- § 182 Abs. 3 StGB – Sexueller Missbrauch einer Person unter sechzehn Jahren¹⁹



2.2.1 Fälle

Die Anzahl der Fälle des sexuellen Missbrauchs zum Nachteil von Jugendlichen erreichte im Berichtsjahr einen Höchstwert im Fünf-Jahres-Vergleich.

Fälle des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen (2019 - 2023)

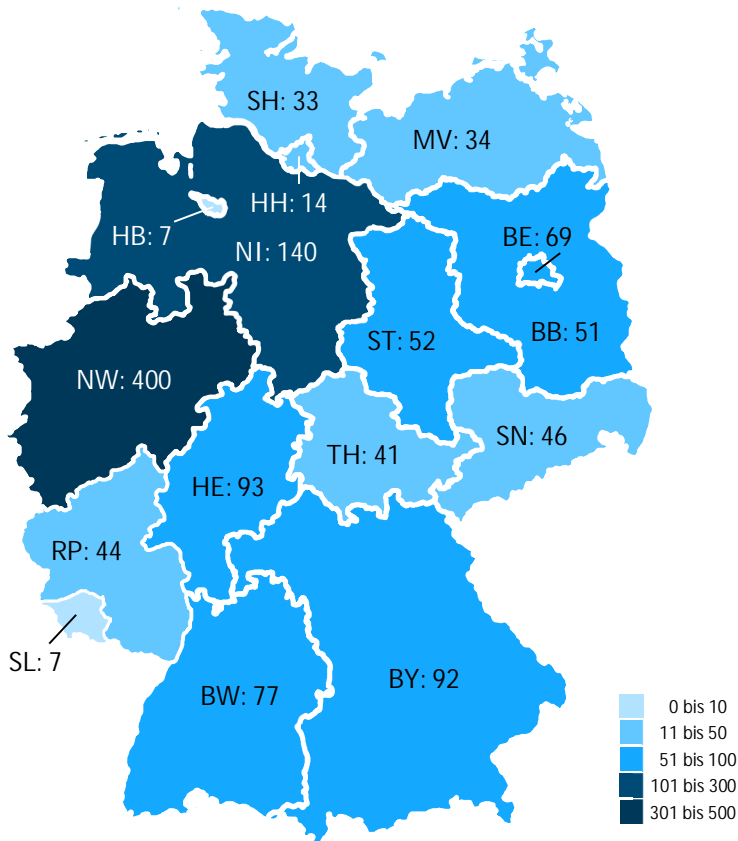


¹⁶ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

¹⁷ Davon sind 1.004 Opfer vollendeten Taten und 273 Opfer versuchten Taten zuzurechnen.

¹⁸ § 182 Abs. 1 StGB fällt in der PKS unter „Sonstiger Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB“.

¹⁹ § 182 Abs. 3 StGB fällt in der PKS unter „Sonstiger Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB“.



Verteilung der Fälle auf die Länder

Wie schon bei den Fällen zum Nachteil von Kindern wurden beim sexuellen Missbrauch von Jugendlichen die meisten Fälle in bevölkerungsstarken Ländern mit großen Ballungsräumen festgestellt.

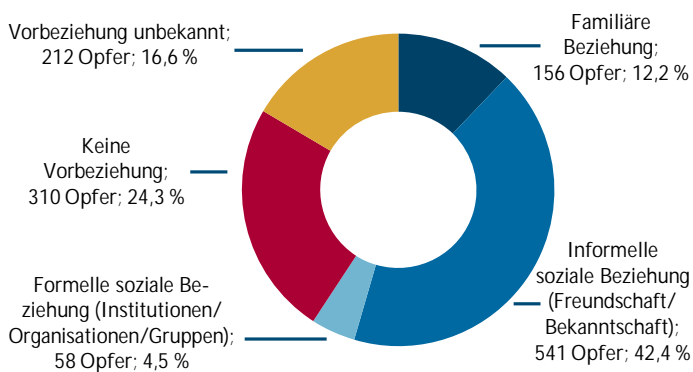
2.2.2 Opfer

Im Jahr 2023 wurden im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen 1.277 Opfer registriert (2022: 1.211 Opfer; +5,5 %). Es handelte sich um 1.099 deutsche (+7,2 %) und 178 nichtdeutsche Opfer (2022: 186 Opfer; -4,3 %).

Der Anteil der deutschen Opfer stieg mit 86,1 % leicht an (2022: 84,6 %), wohingegen der Anteil der nichtdeutschen Opfer leicht zurückging (13,9 %, 2022: 15,4 %). Unter den nichtdeutschen jugendlichen Opfern befanden sich am häufigsten rumänische Staatsangehörige (11 Personen). Die Staatsangehörigkeit von 74 Jugendlichen blieb indes ungeklärt.

Von den 1.277 Opfern waren 996 weiblich (78,0 %; 2022: 76,2 %) und 281 männlich (22,0 %; 2022: 23,8 %). Bei der Mehrheit der Opfer bestand eine Vorbeziehung zur tatverdächtigen Person.

Vorbeziehung zwischen Opfern und Tatverdächtigen



2.2.3 Tatverdächtige

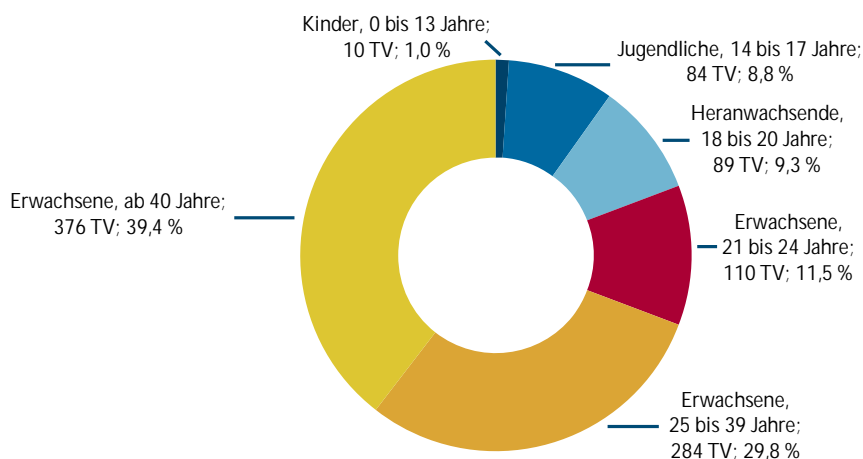
Im Berichtsjahr wurden in allen Fällen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen 953 Tatverdächtige registriert (2022: 925 TV; +3,0 %).

Es handelte sich dabei um 727 deutsche (+0,8 %) und 226 nichtdeutsche Tatverdächtige (+10,8 %). Die Zunahme der nichtdeutschen Tatverdächtigten um rund 11 % geht einher mit einem ähnlichen Anstieg des Anteils nichtdeutscher Staatsangehöriger an der Bevölkerung insgesamt.²⁰

Der Anteil deutscher Tatverdächtiger sank dabei weiter von 77,9 % auf 76,3 %, während jener der nichtdeutschen Tatverdächtigten von 22,1 % auf 23,7 % anstieg. Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigten befanden sich am häufigsten syrische Staatsangehörige (32 Personen).

Mit Blick auf die Altersstruktur fällt auf, dass der Anteil von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen bei Fällen mit jugendlichen Opfern mit knapp 10 % deutlich geringer ausfällt als bei Fällen mit kindlichen Opfern (ca. 30 %). Grund dafür könnte sein, dass sich Jugendliche in der Regel besser als Kinder gegen sexuelle Missbrauchshandlungen durch minderjährige Tatverdächtige wehren können.

Altersstruktur der Tatverdächtigten



Der Anteil alleinhandelnder Tatverdächtiger belief sich auf 91,4 % (2022: 92,1 %). Ähnlich wie bei den Missbrauchsdelikten zum Nachteil von Kindern handelten männliche Tatverdächtige (92,2 %) in diesem Deliktsfeld deutlich häufiger allein als weibliche (60,9 %).

Im Jahr 2023 hatte die Mehrheit der Tatverdächtigten (598 von 953 Personen) ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde (62,7 %; 2022: 60,6 %), 8,4 % wohnten im Landkreis der Tatortgemeinde (2022: 8,6 %) und 18,8 % im selben Bundesland (2022: 19,4 %). Überörtlich agierende Tatverdächtige spielten mit einem Anteil von insgesamt 8,8 % eine untergeordnete Rolle (2022: 9,7 %). Bei 3,0 % der Tatverdächtigten war der Wohnsitz unbekannt bzw. sie hatten keinen festen Wohnsitz.²¹

²⁰ Veränderung der Bevölkerung nach Bevölkerungsfortschreibung DESTATIS vom 31.12.2021 auf den 31.12.2022:

Nichtdeutsche insgesamt: Anstieg um 13 % (nichtdeutsche Männer: +11 %; nichtdeutsche Männer ab 18 Jahren: +9 %).

²¹ Die Addition der einzelnen prozentualen Werte ergibt einen Wert von 101,7 %, da manche Tatverdächtige mehreren Kategorien zugeordnet werden können.

Wie beim sexuellen Missbrauch zum Nachteil von Kindern dürfte nach polizeilicher Erfahrung auch beim sexuellen Missbrauch zum Nachteil von Jugendlichen neben der sexuellen Neigung die Ausübung von Macht gegenüber dem Opfer in vielen Fällen eine treibende Motivation sein.

2.3 HERSTELLUNG, VERBREITUNG, ERWERB UND BESITZ KINDERPORNOGRAFISCHER INHALTE

Straftaten im Überblick²²

- 45.191 Fälle (+7,4 %)
- 37.464 Tatverdächtige (+2,9 %)
- Anstieg der Fallzahl geht mit erneut gestiegenem Hinweisaufkommen einher

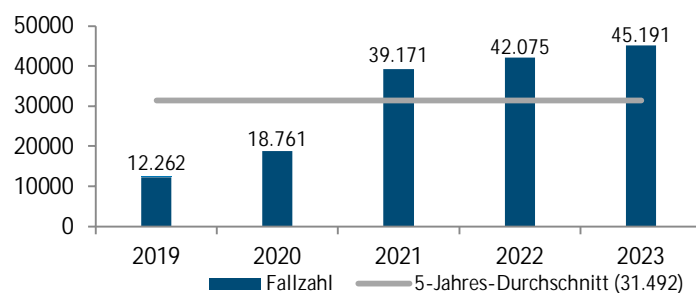


Bis Ende Juni 2024 wurden die Herstellung, die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinderpornografischer Inhalte²³, die von dieser Norm abgedeckt werden, als Verbrechen (d. h. Mindeststrafe beträgt ein Jahr Freiheitsstrafe) eingestuft. Seit einer Novelle im Jahr 2024 beträgt die Strafandrohung sechs Monate bis zehn Jahre und der § 184b StGB stellt somit wieder ein Vergehen dar. Auch fiktive Darstellungen (z. B. Hentai²⁴) und Posing-Darstellungen²⁵ können kinderpornografische Inhalte im Sinne des § 184b Abs. 1 StGB („kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen“) darstellen; entsprechende Handlungen sind allerdings teilweise mit einem geringeren Strafrahmen bedroht. Zudem fallen entsprechende Abbildungen, die durch den missbräuchlichen Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt wurden, in den Strafrahmen des § 184b StGB.

2.3.1 Fälle

Die Anzahl der Fälle von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen und erreichte im Berichtsjahr einen neuen Höchstwert.

Fallzahlen 2019 – 2023



Das gestiegene Hinweisaufkommen über das NCMEC ist eine Ursache für den deutlichen Anstieg der Fallzahlen.²⁶ Auch die zunehmende, häufig unbedachte Verbreitung entsprechender Darstellungen durch Kinder und Jugendliche über soziale Medien hat zu dieser Entwicklung beigetragen.²⁷ Gleiches gilt auch für die seit 2021 strafbewehrten Fälle, in denen sich Eltern

²² Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Für diese Deliktgruppe werden in der PKS keine Opferzahlen ausgewiesen.

²³ Vor dem Jahr 2022 als „kinderpornografische Schriften“ bezeichnet.

²⁴ Darunter fallen hauptsächlich im für japanische Anime typischen Stil gehaltene pornografische Inhalte bzw. Darstellungen von bekannten Figuren aus Comics, Zeichentrickfilmen oder Videospiele.

²⁵ Posing bedeutet „Darstellung des Körpers“. Die körper- oder geschlechtsbetonte Wirkung kann gewollt oder ungewollt sein.

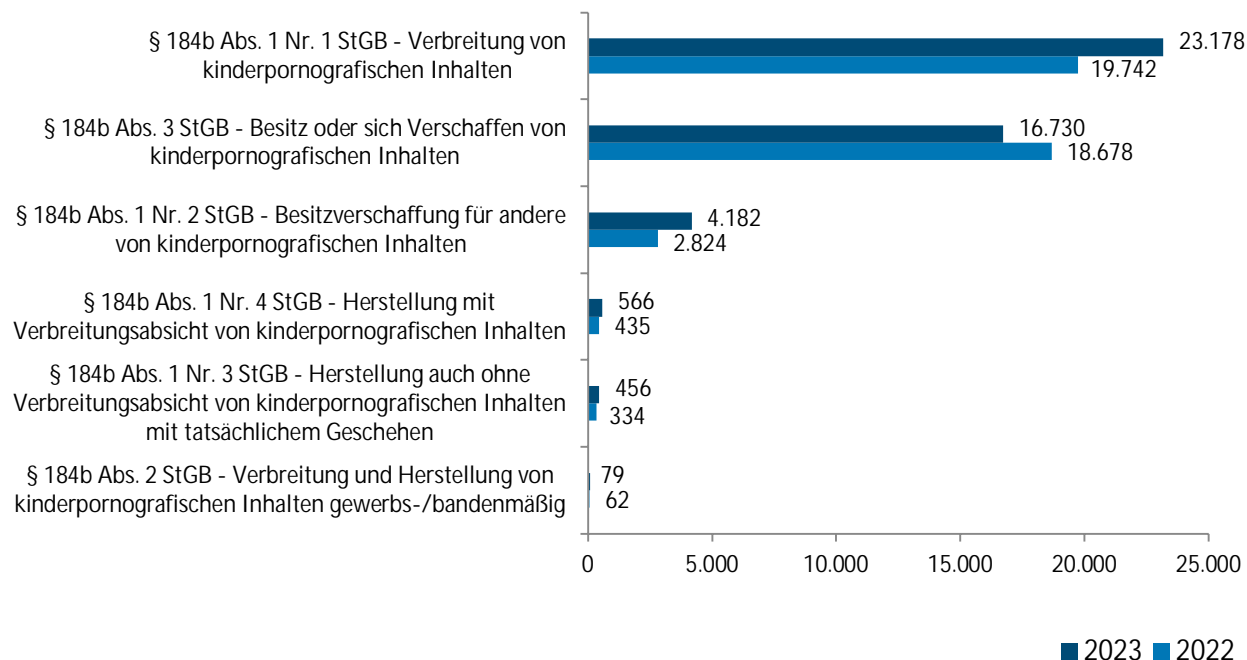
²⁶ Siehe Ausführungen im Unterkapitel 2.3.2.

²⁷ Vgl. BKA-Publikation „Auswirkungen von COVID-19 auf die Kriminalitätslage in Deutschland; Betrachtungszeitraum: 2020/2021“.

oder Lehrkräfte Missbrauchsmaterial verschafft oder dieses weitergeleitet haben, etwa in der Absicht, andere zu warnen oder eine Anzeige zu erstatten.

Die Rangfolge der Häufigkeit, in denen die betrachteten Delikte begangen wurden, entspricht der des Vorjahrs. Ein Rückgang der Fallzahl war beim Besitz oder sich Verschaffen von kinderpornografischen Inhalten zu verzeichnen.

Deliktische Verteilung der Fälle



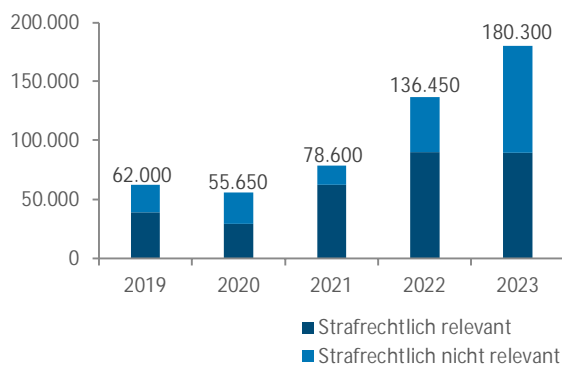
2.3.2 Hinweisbearbeitung

Das NCMEC nimmt bei der Generierung von Hinweisen auf kinderpornografische Inhalte eine herausragende Rolle ein.²⁸

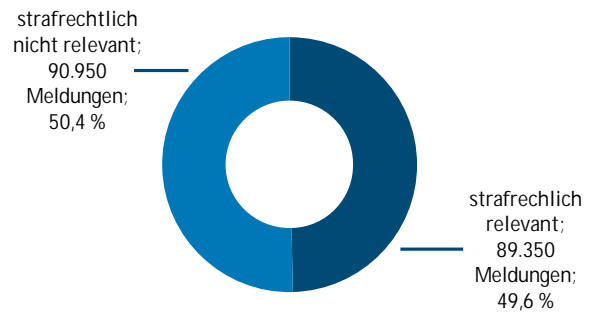
Insgesamt gingen im Jahr 2023 beim BKA ca. 180.300 Hinweise auf kinderpornografische Inhalte durch das NCMEC ein (2022: ca. 136.450 Hinweise), was einer Zunahme um rund ein Drittel entspricht. Knapp die Hälfte dieser Meldungen (ca. 89.350 Hinweise) waren nach deutschem Recht strafrechtlich relevant (2022: ca. 89.850 Hinweise). Die Anzahl strafrechtlich relevanter Meldungen ging damit im Vergleich zu den Vorjahren leicht zurück.

²⁸ Nähere Informationen zum NCMEC sind der Vorbemerkung dieses Lagebilds (Kapitel 1) sowie dem Bundeslagebild 2022, Kapitel 2.3.2, S. 16, zu entnehmen.

Über NCMEC gemeldete Verdachtsfälle²⁹



NCMEC-Hinweise im Jahr 2023



Der Rückgang des Anteils strafrechtlich relevanter Hinweise dürfte sich u. a. darauf zurückführen lassen, dass die – z. T. im Ausland ansässigen – Provider häufig Maßstäbe der Verdachtsbewertung anlegen, die über das deutsche Strafrecht hinausgehen. Eine strafrechtliche Einordnung ist insbesondere bei Textnachrichten schwierig.

Insgesamt wurden ca. 51.000 Vorgänge der örtlichen Zuständigkeit entsprechend an die Bundesländer weitergeleitet.

Ermittlungsverfahren infolge eines NCMEC-Hinweises

Zum Ende des Jahres 2023 wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft – Anklage gegen eine männliche Person erhoben, gegen die seit Mai 2022 aufgrund eines NCMEC-Hinweises ermittelt worden war.

Dem Mann wird nach dem Inhalt der Anklage u. a. zur Last gelegt, über den Verlauf eines halben Jahres gezielt Kinder und Jugendliche kontaktiert zu haben, um diesen über eine Chatplattform kinderpornografische Videos vorzuspielen. Zudem soll er von den Opfern gefordert haben, sich vor der Webcam auszuziehen und sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen. Von den Webcam-Übertragungen soll er zudem heimlich Aufnahmen gefertigt und diese auf seinem Computer gespeichert haben.

Die Auswertung von Datenträgern, welche im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung sichergestellt worden waren, begründete u. a. den Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt sowie der Herstellung von Missbrauchsabbildungen, um diese Dritten zugänglich zu machen, ferner des Besitzes kinderpornografischer Inhalte. Die Anklageschrift legte dem Angeschuldigten in diesem Zusammenhang insgesamt 71 Taten zur Last.

2.3.3 Tatverdächtige

Im Berichtsjahr wurden in allen Fällen von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Inhalten 37.464 Tatverdächtige polizeilich erfasst (2022: 36.402 TV; +2,9 %).

²⁹ Die genannten Zahlen enthalten auch Meldungen mit Hinweisen auf jugendpornografisches Material (Betrachtung im Kapitel 2.4).

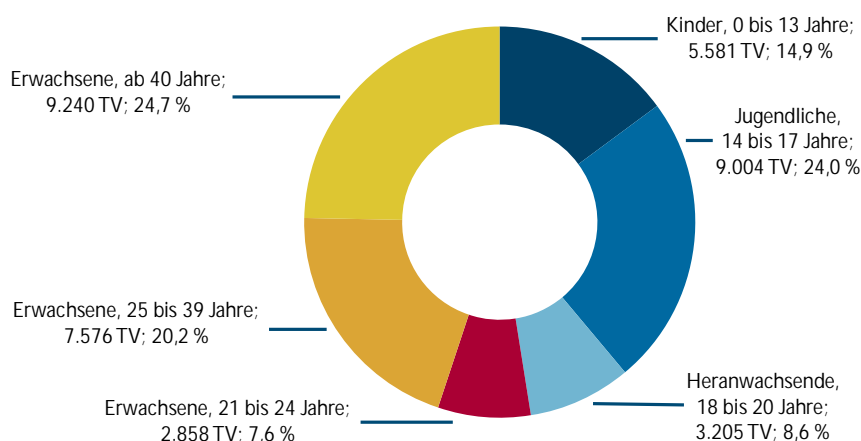
Es handelte sich um 28.052 deutsche (-1,1 %) und 9.412 nichtdeutsche Tatverdächtige (+17,1 %). Der Anteil deutscher Tatverdächtiger betrug 74,9 % und sank damit erneut gegenüber den Vorjahren (2022: 77,9 %, 2021: 80,9 %), wohingegen jener der nichtdeutschen Tatverdächtigen entsprechend anstieg (25,1 %; 2022: 22,1 %, 2021: 19,1 %). Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befanden sich erneut am häufigsten syrische Staatsangehörige (1.474 Personen), gefolgt von irakischen (1.002) und rumänischen (804) Staatsangehörigen.

31.572 der 37.464 Tatverdächtigen waren männlich (84,3 %; 2022: 82,9 %), 5.892 weiblich (15,7 %; 2022: 17,1 %).

Die Anzahl alleinhandelnder Tatverdächtiger belief sich im Berichtsjahr auf 32.893 Personen und machte damit wie im Vorjahr einen Anteil von 87,8 % aus.

Der Anteil minderjähriger Tatverdächtiger betrug im Berichtsjahr knapp 40 %. Straffällige Kinder und Jugendliche sind in diesem Deliktsbereich häufig dem Phänomen der „Selbstfilmer“ (s. hierzu Kapitel 2.3.5) zuzurechnen. Zudem leiten sie kinderpornografische Inhalte häufig unbedacht auf weitestgehend von Personen aus ihrer Altersgruppe genutzten Plattformen weiter.

Altersstruktur der Tatverdächtigen



2.3.4 Tatmittel Internet

Veränderungen im Online-Kommunikationsverhalten (mehr internetfähige Endgeräte, schnellere Datenverbindungen sowie neue Kommunikationsapps) haben in den letzten Jahren zu einer massenhaften Verbreitung einschlägiger Inhalte beigetragen.

Kinderpornografische Inhalte werden häufig über Messenger-Dienste, soziale Netzwerke sowie Plattformen zur Videotelefonie verbreitet. Das Teilen der strafrechtlich relevanten Inhalte über verschlüsselte Instant-Messengerdienste erschwert polizeiliche Ermittlungen.

Erschwerte Auswertung durch große Datenmengen und verschlüsselte Dateien

Aufgrund der sich stetig weiterentwickelnden technischen Möglichkeiten zur schnellen Verbreitung von Inhalten im Internet sowie kontinuierlich zunehmender Speicherkapazitäten durch Datenträger und Cloud-Dienste sind die Strafverfolgungsbehörden immer häufiger mit Datenmengen im Terabytebereich konfrontiert.

Neben den Verbreitungswegen über das Clearweb werden kinderpornografische Inhalte in Darknet-Foren geteilt.

Tatmotive Hands-Off-Straftäter



Online-Sexualstraftäter stellen eine vielfältige Tätergruppe dar. Sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Tatmotivation, ihrer individuellen kriminogenen Risikofaktoren, ihres Tatverhaltens und des daraus resultierenden Rückfallrisikos. Neben Pädophilie³⁰ und Hebephilie³¹ können auch weitere Motive vorliegen, dazu zählen beispielsweise finanzielle Motivation, Intimitätsdefizite, Impulsivität, Hypersexualität³² sowie problematischer Pornografiekonsum (beispielsweise sexuelles Interesse an Tabus).³³ Darüber hinaus kann pathologischer Internetgebrauch im Sinne einer Verhaltenssucht Online-Sexualstraftaten verursachen bzw. begünstigen.³⁴

Im Kontext der Internetsexualstraftaten müssen – neben den individuellen Risikofaktoren der Person – die kriminogenen Merkmale des Internets mitberücksichtigt werden. Mehrere Studien³⁵ haben gezeigt, dass das Problem der Missbrauchsabbildungen im Internet mit der Verbreitung des Internets, das eine Vermehrung von sofort verfügbarem und anonym zugänglichem Material ermöglicht, eskaliert ist. Die spezifischen strukturellen Merkmale des Internets können sogar eine kriminogene Wirkung entfalten: Zugänglichkeit (Millionen von Sexseiten sind ständig zugänglich), Erschwinglichkeit (kostenlose oder niedrige Preise für Sexseiten) und Anonymität (der Online-Nutzer wird nicht physisch gesehen und kann sich als „unerkennbar“ für andere fühlen), was die Hemmschwelle zur Straftatenbegehung deutlich senken kann. Gleichzeitig ermöglichen die genannten Merkmale des Internets sofortige und einseitige Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse.³⁶

2.3.5 Aktuelle Phänomene

Erneut wurden – auch unter Kindern und Jugendlichen – gehäuft sog. Selbstfilmer festgestellt. Diese fertigen pornografische Aufnahmen von sich selbst und verbreiten diese z. B. über Snapchat, YouTube oder TikTok, was – im Gegensatz zur bloßen Anfertigung von Selbstaufnahmen – eine Straftat darstellen kann. Dies gilt auch für das Weiterleiten oder Besitzen derartiger Aufnahmen von Dritten. Der Trend der „Selbstfilmer“ dürfte für den sprunghaften Anstieg der Fallzahlen in den letzten Jahren mitursächlich sein.

³⁰ Pädophilie bezeichnet das ausschließliche oder überwiegende sexuelle Interesse von Menschen an Kindern vor der Pubertät.

³¹ Hebephilie ist die erotische und sexuelle Präferenz eines Erwachsenen für pubertierende Kinder im Alter zwischen etwa 11 und 16 Jahren.

³² Hypersexualität bezeichnet sowohl ein erhöhtes sexuelles Verlangen als auch ein gesteigertes sexuell motiviertes Handeln.

³³ Okulicz-Kozaryn, M., Kill, L., Schmidt, A. F. & Banse, R. (under review). Types of Consumers of Child Sexual Exploitation Material (CSEM): A Literature Review and a Proposal for a Comprehensive Typology. *Aggression and Violent Behavior*.

³⁴ Rimer, J. R., & Holt, K. (2022). "It was in Control of Me": Notions of Addiction and Online Child Sexual Exploitation Material Offending. *Sexual Abuse*, 0(0). <https://doi.org/10.1177/10790632211070797>.

³⁵ Gotardo, M. A. (2018). Topic modelling of online child pornography documents. *International Journal of Social Science and Economic Research*, 3(2), 505-521; Lehmann, R. J., Babchishin, K., & Schmidt, A. F. (2023). Konsum von Missbrauchsabbildungen: Prävalenz, Ätiologie, Fallpriorisierung und Prognose. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 17(1), 73-82.

³⁶ Cooper, A. (1998). Sexuality and the Internet: Surfing into the new millennium. *Cyberpsychology & behavior*, 1(2), 187-193.

2.4 HERSTELLUNG, VERBREITUNG, ERWERB UND BESITZ JUGENDPORNOGRAFISCHER INHALTE

Straftaten im Überblick³⁷

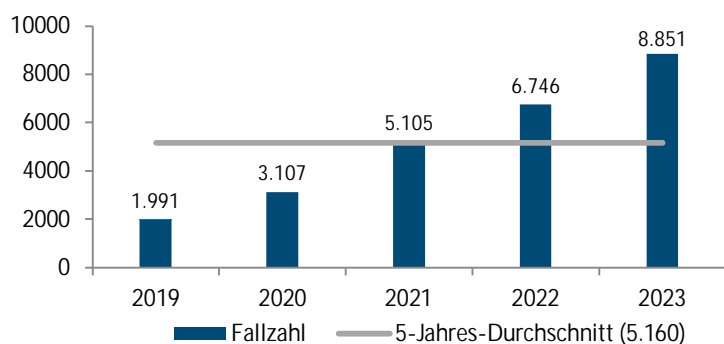
- 8.851 Fälle (+31,2 %)
- 8.030 Tatverdächtige (+31,3 %)
- Tatverdächtige meist selbst jugendlich (zwischen 14 und 17 Jahre alt)



In diesem Kapitel werden Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte³⁸ betrachtet. Diese haben Abbildungen von Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren zum Inhalt.

2.4.1 Fälle

Fallzahlen 2019 - 2023



Die Fälle wegen Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Inhalte gem. § 184c StGB sind seit 2019 stetig angestiegen und erreichten im Berichtsjahr einen neuerlichen Höchstwert.

2.4.2 Tatverdächtige

Im Jahr 2023 wurden in den Fällen der Herstellung, Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes jugendpornografischer Inhalte 8.030 Tatverdächtige registriert (2022: 6.115 TV; +31,3 %). Dies entspricht einem Höchstwert im Verlauf der letzten fünf Jahre.³⁹

Es wurden 6.762 deutsche (+30,6 %) und 1.268 nichtdeutsche Tatverdächtige (+35,5 %) erfasst. Der Anteil deutscher Tatverdächtiger ging damit im Vergleich zum Vorjahr von 84,7 % auf 84,2 % leicht zurück, wohingegen jener der nichtdeutschen Tatverdächtigen von 15,3 % auf 15,8 % leicht anstieg. Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befanden sich am häufigsten syrische (178 Personen), gefolgt von irakischen Staatsangehörigen (112 Personen).

7.011 der 8.030 Tatverdächtigen waren männlich (87,3 %; 2022: 82,1 %), 1.019 weiblich (12,7 %; 2022: 17,9 %).

Die Anzahl der verdächtigen Personen stieg erneut in allen Altersgruppen an. Der größte Anteil entfiel wie schon im Vorjahr auf die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen, die auch bei vergleichbaren

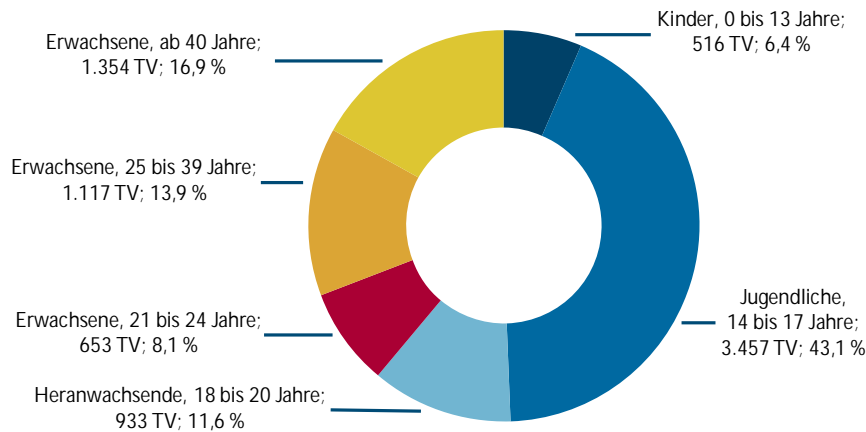
³⁷ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Opfer dieser Straftaten werden in der PKS nicht ausgewiesen.

³⁸ Vor dem Jahr 2022 im Strafgesetzbuch als „jugendpornografische Schriften“ bezeichnet.

³⁹ 2019: 1.838 TV, 2020: 2.829 TV, 2021: 4.615 TV.

Delikten zum Nachteil von Kindern (z. B. Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Inhalten) überrepräsentiert ist.

Altersstruktur der Tatverdächtigen



2.5 SEXUELLE AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen im Überblick⁴⁰

- 401 Fälle (-12,6 %)
- 504 Opfer (-14,1 %)
- 367 Tatverdächtige (-7,1 %)
- Handeln der Tatverdächtigen überwiegend finanziell motiviert



In diesem Kapitel werden auf der Datengrundlage der PKS diejenigen Delikte dargestellt, die unter die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen fallen und die weder im Kapitel 2.1 noch im Kapitel 2.2 dieses Lagebilds abgebildet sind.

⁴⁰ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern. Fälle und Tatverdächtige beziehen sich nur auf die Straftaten, die bereits von ihrem Tatbestand her nur minderjährige Opfer haben können (§§ 176 Abs. 5 StGB, 176a Abs. 3, 180 StGB). Eine Differenzierung nach minderjährigen Opfern in Bezug auf die Strafnormen §§ 232 Abs. 1 Nr. 1a und 232a StGB ist in der PKS nicht möglich.

Betrachtete Strafrechtsnormen⁴¹



Auswertung von Daten zu Fällen, minderjährigen Opfern und Tatverdächtigen:

- § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch
- § 176c Abs. 2 StGB – Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte
- § 180 StGB – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Auswertung von Daten zu minderjährigen Opfern:

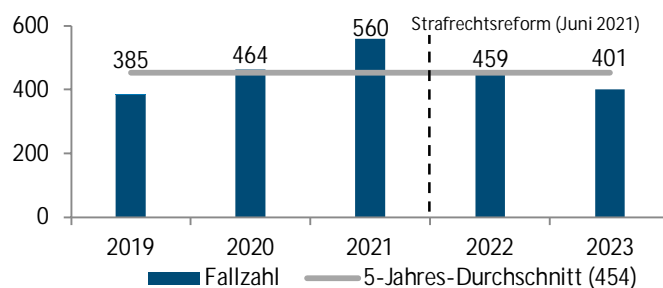
- § 232 Abs. 1 Nr.1a StGB– Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 232a StGB – Zwangsprostitution

Auch das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung enthält in einer gesonderten Betrachtung Ausführungen zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Die dort getroffenen Aussagen basieren nicht auf statistischen Fallzahlen der PKS, sondern auf den Meldungen der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamts, der Bundespolizei und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit zu den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren mit Tatorten in Deutschland. Insofern liegt dem Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung eine Datenbasis zugrunde, die eine detailliertere Auswertung der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren ermöglicht.

2.5.1 Fälle

Die Anzahl der registrierten Fälle der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen ging im Berichtsjahr erneut zurück. Zu beachten ist jedoch, dass die in der PKS erstmalig für das Jahr 2022 berücksichtigte Reform der betroffenen §§ 176 ff. StGB die Fallzahlen der beiden letzten Berichtsjahre beeinflusst haben dürfte. Der Rückgang könnte auch auf Covid-19-Auswirkungen zurückzuführen sein. Durch die in dieser Zeit vorherrschenden Einschränkungen wie Kindertagesstätten- oder Schulschließungen erhöhten sich die Tatgelegenheiten, gleichzeitig verringerten sich Aufdeckungsmöglichkeiten. Zudem erhöhten sich die Zeitspannen, die Kinder und Jugendliche täglich im Internet verbrachten. Der Umstand, dass Minderjährige bei der Internet-Nutzung häufig keiner Aufsicht oder Kontrolle durch Eltern oder pädagogischem Personal unterliegen, erleichtert in dieser Zeit den täterseitigen Kontaktaufbau, u. a. über Social-Media-Kanäle und Dating-Portale. Durch die Rückkehr in die vor der Pandemie gewöhnlichen Verhaltensweisen scheint eine Annäherung an das Niveau vor der Pandemie gegeben.

Fälle der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen (2019 - 2023)



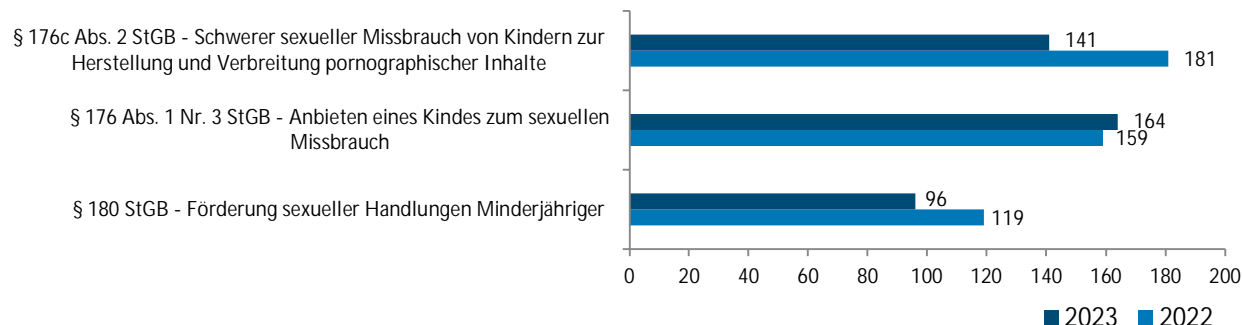
Die im Diagramm abgebildeten Fälle der sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen umfassen Verstöße gegen § 176 Abs. 1 Nr. 3, § 176c Abs. 2 sowie § 180 StGB.

Nicht beinhaltet sind Fälle des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 Abs. 1 Nr. 1a StGB und Fälle

⁴¹ Im Zuge der Strafrechtsreform von 2021 wurde das Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch unter § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB neu gefasst (alt: § 176 Abs. 5 StGB). Der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornografischer Inhalte fällt nun unter § 176c Abs. 2 (alt: § 176a Abs. 3 StGB).

der Zwangsprostitution gem. § 232a StGB, da bei diesen eine Auswertung nach minderjährigen Opfern nicht möglich ist.

Deliktische Verteilung der Fälle

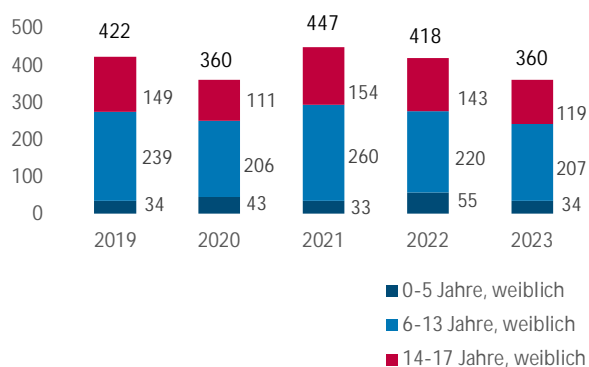


2.5.2 Opfer

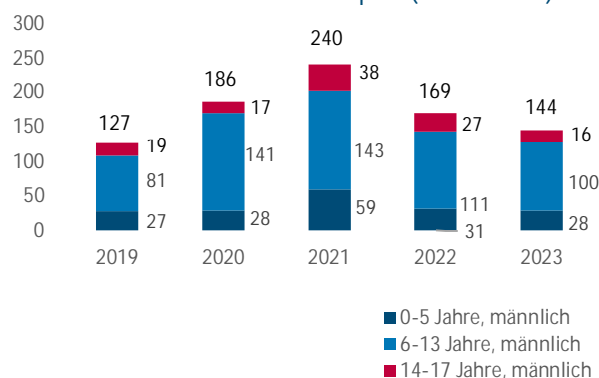
Im Gegensatz zu den sexuellen Missbrauchsdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ist bei den reinen Ausbeutungsdelikten eine Gewinnerzielungsabsicht für die Tatverdächtigen handlungsleitend. Aus diesem Grund wird nachfolgend eine opferzentrierte Darstellung gewählt.

Im Jahr 2023 wurden im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen 504 minderjährige Opfer registriert (2022: 587 Opfer, -14,1 %).⁴² Von diesen waren 71,4 % weiblich (2022: 71,2 %) und 28,6 % männlich (2022: 28,8 %).

Altersstruktur der weiblichen Opfer (2019 - 2023)



Altersstruktur der männlichen Opfer (2019 - 2023)



Da sich auf Datenbasis der PKS bei den Delikten „Menschenhandel“ und „Zwangsprostitution“ keine Beziehung zwischen dem Alter und der Nationalität der Opfer herstellen lässt, erfolgt diesbezüglich keine nähere Betrachtung.

⁴² Im Gegensatz zum vorangegangenen Unterkapitel 2.5.1 werden hier auch die minderjährigen Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution berücksichtigt, da diese in der PKS – entsprechend der in den Diagrammen sichtbaren Altersklassen – ausgewiesen werden.

3 Gesamtbewertung

Die bekannt gewordenen Fälle sexueller Missbrauchshandlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie die Straftaten im Zusammenhang mit kinder- und jugendpornografischen Inhalten haben auch im Jahr 2023 merklich zugenommen. Lediglich die Anzahl der Delikte sexueller Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen ist im Berichtsjahr zurückgegangen und befindet sich auf vorpandemischem Niveau.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl aufgedeckter Fälle stark mit polizeilicher Kontrolltätigkeit und dem Anzeigeverhalten korreliert. Insofern dürfte es auch aufgrund intensiver polizeilicher Tätigkeiten im Deliktsbereich in den letzten Jahren zu einer Aufhellung des Dunkelfelds gekommen sein.

Die starke Zunahme polizeilich abgeschlossener Fälle von Herstellung, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- sowie jugendpornografischer Inhalte dürfte im Wesentlichen auf das in den letzten Jahren stetig gestiegene Hinweisaufkommen durch das NCMEC zurückzuführen sein. Hierbei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass einzelne polizeilich endbearbeitete Verfahren aus Hinweisen resultieren können, die vor dem jeweiligen Berichtsjahr übermittelt wurden.

Aus den statistischen Daten der PKS lassen sich grundsätzlich nur eingeschränkte Aussagen über das tatsächliche Ausmaß dieses konkreten Deliktsbereichs treffen. Die zahlreichen Fälle, in denen sich, insbesondere aufgrund der in Deutschland ausgesetzten Mindestspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten – speziell von IP-Adressen –, keine potenziellen Tatörtlichkeiten ermitteln lassen, fließen nicht in die Statistik ein.

Die in diesem Lagebild dargestellten schweren Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und damit verbundenen Straftaten im Internet führen in vielen Fällen zur Traumatisierung der zum Opfer gewordenen Kinder und Jugendlichen. Der Verhinderung und Aufklärung von Delikten in diesem Phänomenbereich kommt daher eine große gesellschaftliche Bedeutung zu. Insofern legen auch die Strafverfolgungsbehörden einen Fokus auf die Bekämpfung und Aufklärung entsprechender Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen.

Ende Juni 2024 wurde der § 184b StGB zu einem Vergehen herabgestuft, was dazu führt, dass in Fällen, in denen z. B. Lehrer oder Eltern einschlägige Inhalte weiterleiten, um ihr Umfeld zu warnen bzw. einen Beitrag zur Aufklärung zu leisten⁴³, nicht mehr zwingend eine Straftat vorliegt. Somit wurde ein bedeutender Beitrag zur künftigen Entlastung der Strafverfolgungsbehörden geleistet.

Die Erstellung und das Teilen von kinder- und jugendpornografischen Inhalten ist seit der Jahrtausendwende aufgrund des zunehmenden technischen Fortschritts wesentlich erleichtert worden. Die Entwicklung neuer Aufklärungs- und Ermittlungsmaßnahmen, wie bspw. der Einsatz von KI, können bei der Auswertung von Massendaten oder bei dem Erkennen von sogenannten Deepfakes (künstlich erstellten oder veränderten Bildinhalten) nützlich sein.

Die täterseitige Nutzung von KI-Anwendungen für unterschiedliche kriminell intendierte Zwecke hingegen stellt eine polizeiliche Herausforderung für die kommenden Jahre dar.

⁴³ Die im Jahr 2021 wirksam gewordene Strafverschärfung wurde mit dem am 16.05.2024 vom Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf zur Reform des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des StGB – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte teilweise entschärft.

Die Strafverfolgung kann nur ein Element eines gesamtgesellschaftlichen Ansatzes bzw. einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie sein. Eine kompetente Medienerziehung und fachkundige Begleitung von Kindern sowie adressatengerechte Präventionsmaßnahmen, die aktuelle Entwicklungen und Täterstrategien berücksichtigen, bilden neben der Einbeziehung verantwortlicher Internet-Dienstanbieter weitere wichtige Bausteine.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

Juli 2024

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes

(Sexualdelikte zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, Bundeslagebild 2023, Seite X).